

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden  
für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen  
(Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO)  
Vom 6. Juli 2020**

Aufgrund § 4 des Badesicherheitsgesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

Zuständige Behörden nach Badesicherheitsgesetz sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badesicherheitszuständigkeitsverordnung vom 20. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 266) \*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2020

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

**Fußnoten**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-18

\*)